

Schöffengerichte, wo sie eingeführt worden seien, seien sie nur eingeführt worden für Polizeistrafsachen, nicht für Criminalsachen. Der geehrte Redner mag entschuldigen, wenn ich die Berichtigung mir gestatte, daß, wenn das Wort Polizeistrafsachen gebraucht ist, es in dem Sinne der betreffenden Gesetzgebungen aufzufassen sein wird, welche unter Polizeistrafsachen auch einen guten Theil der Criminalvergehen mit begreifen, wie z. B. die kleinen Diebstähle u. s. w. Nun ist doch aber so viel sicher, daß der geringe Betrag der Strafe, die in Frage steht, durchaus keinen Einfluß hat auf die Schwierigkeit der Frage überhaupt. Es kann der kleinste Fall, der kleinste Diebstahl, der angezeigt wird, in Bezug auf den Beweis und die Beurtheilung außerordentliche Schwierigkeiten erzeugen. Es ist durchaus eine falsche Behauptung und wird gewiß von keinem Praktiker getheilt werden, wenn man geglaubt hat, daß, weil die Sache an sich geringfügig sei, der Beweis ein leichter sei und die Aburtheilung keine Schwierigkeiten machen könnte. Und dann möchte ich auch behaupten, daß man nicht einmal unbedingt sagen kann, daß die Höhe der Strafe maßgebend sei für die Wichtigkeit der Sache. Nehmen Sie heute einen oft bestrafte Dieb, der anderweit wegen Diebstahls angezeigt wird und den eine schwere Strafe erwartet; stellen Sie diesem Verbrecher gegenüber einen zeither völlig unbescholtenen Mann, gegen den aber die Anzeige erstattet worden ist, er habe sich eines kleinen Diebstahls schuldig gemacht. Glauben Sie, daß in Wahrheit der erstere Fall, wo der rückfällige Dieb abgeurtheilt wird, wichtiger, schwieriger und in seinen Folgen eingreifender sei, als derjenige, wenn ein zeither unbescholtener Bürger eines, wenn auch immerhin kleinen Diebstahls, beschuldigt wird? Gewiß nicht! Gegenüber dergleichen Fällen urtheilen also seit länger, wie 10 Jahre, in mehreren Ländern Deutschlands die Schöffengerichte und haben das allgemeine Vertrauen der Behörden und des Publicums sich erworben. Daß übrigens die Strafen selbst, zu deren Ausspruch die Schöffen in einzelnen Ländern competent sind, nicht so geringfügige sind, dafür erlaube ich mir statt alles Anderen nur einfach auf die neueste Gesetzgebung in Kurhessen zu verweisen. Nach der kurhessischen Gesetzgebung urtheilen die Schöffen in allen Fällen, wo bis zu 3 Monaten Gefängniß und zu 2 Monaten Arbeitshaus erkannt werden kann.

Es würde heißen, Ihre Geduld ermüden, wenn ich in Aufzählung alles Dessen, was jetzt mich noch bewegt, fortfahren wollte. Vielleicht giebt mir die Discussion Gelegenheit, das Eine oder Andere, was ich vielleicht auch bei der Reichhaltigkeit des Materials vergessen habe, nachzutragen; ich würde mich aber freuen und den Zweck meines Vortrags für vollständig erreicht erachten, wenn es mir gelungen sein sollte, die Behauptung zu widerlegen, daß die Schwurgerichtsfrage so vollständig glatt und klar vorliege, daß man sagen dürfte, es herrschten über sie keine

Meinungsverschiedenheiten mehr und es sei die Einführung der Schwurgerichte eine Frage von so zweifelloser Bedeutung, daß man in der That der Regierung Vorwürfe darüber machen könnte, daß die Schwurgerichte in Sachsen noch nicht eingeführt seien.

Abg. Schreck: Meine hochgeehrten Herren! Ich bin dem Herrn Regierungscommissar auf der einen Seite sehr dankbar, daß er in dieser Angelegenheit schon jetzt das Wort ergriffen hat, weil mir dadurch Gelegenheit gegeben ist, so manches Moment, welches von ihm vorgebracht wurde, gleichzeitig mit zu widerlegen. Allein ich verkenne auch auf der anderen Seite nicht, daß mir dadurch eine schwere Aufgabe geworden ist, weil seine Rede bekundete, wie er in seiner Stellung in der Lage gewesen sei, aus dem Gebiete der Literatur und seiner Erfahrungen eine ziemliche Masse von Daten zusammenzustellen, deren augenblickliche Widerlegung ganz natürlich ein Werk der Unmöglichkeit ist. Verkennen Sie also die Schwierigkeit meiner Lage nicht! Ich werde mir erlauben, Einiges zur Unterstützung des von mir gestellten Antrages auf Einführung der Geschwornen zu bemerken. Glauben Sie nicht, daß mein Antrag hervorgerufen worden sei durch eine enthusiastische Schwärmerei für dieses Institut. Im Gegentheil, ich gehöre zu denen, welche anerkennen, daß eine große Anzahl von Gründen gegen dasselbe sprechen, daß dasselbe Schwächen hat, an deren Beseitigung allerdings seit Jahren vergeblich gearbeitet worden ist. Allein mangelhaft ist ja jedes menschliche Werk und es handelt sich nicht darum, ein Institut zu schaffen, welches über allen Tadel und über alle Mängel erhaben wäre, sondern darum, daß wir uns vergegenwärtigen, wie alle Verfahrensarten auf dem Felde des Strafprocesses bis jetzt mangelhaft waren und daß wir hiervon diejenige suchen müssen, welche die wenigsten Mängel hat, deshalb aber immer noch die beste ist. Der Stoff, den wir in unsere heutige Verhandlung ziehen könnten, ist, wie wir aus der gestrigen Debatte bereits gesehen haben und wie von dem Herrn Regierungscommissar soeben anderweit angedeutet worden ist, ein so reicher, die Gründe, welche für und wider die Geschwornengerichte vorgebracht worden sind, sind so zahllos, daß es geradezu unmöglich ist, den Stoff zu erschöpfen. Wir müssen vielmehr voraussetzen, daß jedes Mitglied der Kammer, bevor wir in diese Debatte eintraten, nach Kräften bestrebt gewesen sei, über die Gründe für und wider sich eine klare Anschauung zu verschaffen, dergestalt, daß das, was wir hier noch erwähnen, gewissermaßen nur ergänzend wirken kann. Ich werde, eingedenk der Uner schöpflichkeit des Stoffes, insbesondere auf die Frage nicht eingehen, inwieweit der Geschworne ein praktisch werthvollerer, ein mit mehr Vertrauen des Volks decorirter Richter sei, als der Beamte des Staates. Dagegen halte ich es für meine Pflicht, eine andere Seite der Sache zu berühren, von der ich glaube, daß sie allerdings in die Waagschale fällt und